

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 12. Februar 2008

Der Petitionsausschuss hat am 12. Februar 2008 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe vorzulegen:

Eingabe-Nr.: S 16/652

Gegenstand: Ankündigung einer Beseitigungsverfügung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung, eine Überdachung zu beseitigen. Er trägt vor, die Überdachung existiere schon so lange es das Haus gebe. Nach dem Brand sei sie neu errichtet worden. In der Vergangenheit hätten Mitarbeiter der Bauordnungsbehörde die Überdachung nie beanstandet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Beseitigungsverlangen nicht berechtigt. Das Satellitenfoto, auf das sich der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als Beweis dafür beruft, dass die Überdachung nachträglich errichtet worden sein soll, erscheint dem Petitionsausschuss nicht aussagekräftig. Zum einen lässt sich nicht eindeutig erkennen, ob in dem markierten Bereich eine Überdachung ist oder ob lediglich ein Schattenwurf zu Irritationen führt. Zum anderen konnte die Behörde das genaue Datum des Satellitenbildes nicht angeben. Es könnte sich also auch um eine Aufnahme handeln, die in der Phase des Wiederaufbaus des Gebäudes nach dem Brand entstanden ist.

Nach dem Eindruck des Petitionsausschusses anlässlich seiner Ortsbesichtigung ist die Überdachung in einem Zuge errichtet worden. Sowohl nach dem Zustand der Baumaterialien als auch angesichts ihres äußeren Erscheinungsbildes hätte die Überdachung unmittelbar nach dem Brand des Gebäudes errichtet worden sein können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss angemessen, auf die angekündigte Beseitigungsverfügung zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als dem Petenten eine Auswohnberechtigung erteilt worden ist. Dabei sollte auch das Lebensalter des Petenten berücksichtigt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/607

Gegenstand: Beschwerde über Straßeninstandhaltungsmaßnahmen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Straßenbaumaßnahmen. Er trägt vor, weder die Anwohner noch das zuständige Ortsamt seien vorher informiert worden. Nach seinem Dafürhalten sei die Baumaßnahme auf Wunsch nur eines Anwohners erfolgt. Im jetzigen Zustand bestehe bei Regen eine erhöhte Unfallgefahr. Außerdem werde vermehrt Schmutz in die Häuser getragen. Nicht nachvollziehbar sei für ihn, weshalb vor seinem Haus keine Arbeiten erfolgt seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat sich der Berichterstatter die Örtlichkeit persönlich angesehen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die in Rede stehenden Arbeiten wurden im Rahmen der Straßenerhaltung durchgeführt. Hierfür bedarf es im Vorfeld keiner Abstimmung mit anderen Ämtern oder Behörden. Zum Grund für die Baumaßnahmen hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa dargelegt, durch Ausweichmanöver von Kraftfahrzeugen auf die als Gehweg dienende Fläche, hätten sich Löcher und Auswaschungen am Fahrbahnrand gebildet. Außerdem hätte die Mineralgemischfläche nicht mehr das gewünschte Profil gehabt. Diese Argumentation erscheint dem Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Unerheblich in diesem Zusammenhang ist, ob – wie der Petent behauptet – ein Anwohner die Maßnahmen angeregt hat. Letztlich ist die Behörde aufgrund eigener Erkenntnis zu dem Schluss gelangt, dass Straßenunterhaltungsmaßnahmen notwendig seien.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses wurde die Fläche profiliert und als oberste Schicht mit sandfarbenem Promenadenkiesgemisch abgedeckt. Ein vermehrter Schmutzeintrag in die Häuser oder erhöhte Unfallgefahren erscheinen dem Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang nicht wahrscheinlich.

Vor dem Haus des Petenten wurden keine Maßnahmen ergriffen, weil sich diese Fläche noch in einem akzeptablen Zustand befindet. Davon hat sich der Berichterstatter erst kürzlich überzeugt.

Auch das Einbauen der Holzpfähle erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Die asphaltierte Fahrbahn ist relativ schmal, so dass Kraftfahrzeuge ohne Begrenzungspfähle auf die Mineralgemischfläche ausweichen. So kann es zu Gefährdungen von Fußgängern kommen.

EingabeNr.: S 16/609

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen an einer Straße und regt Lärmschutzmaßnahmen an. Er trägt vor, die Situation habe sich in den letzten Jahren verschärft. Der Straßenverkehrslärm werde auch weiterhin zunehmen. Ein bestehendes Nachtfahrverbot werde häufig missachtet. Im Bereich seines Wohnhauses steige das Straßenniveau an, was zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen führe. Hinzu komme der Lärm von anderen Verkehrsquellen. Auch die Feinstaubbelastung stelle ein Problem dar. Mittlerweile litten er und seine Ehefrau bereits an gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter

Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Wohnhaus des Petenten befindet sich in einem Mischgebiet. Soweit er dagegen hält, aus einem ihm vorliegenden Schreiben ergebe sich etwas anderes, kann der Petitionsausschuss dem nicht folgen. Der benannte Brief bezieht sich auf die Lage eines Kinderspielfeldes in relativer Nähe zum Grundstück des Petenten. Er steht aber nicht im Zusammenhang mit der bauplanerischen Festsetzung des Gebietscharakters.

Im hier interessierenden Bereich werden die Grenzwerte für Lärm geringfügig überschritten. Ursache ist die Zunahme des Kfz-Verkehrs. Nach den gesetzlichen Vorgaben besteht damit kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, weil Voraussetzung dafür der Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße ist.

Die Lärmbelastungsdaten wurden anhand aktueller Zählraten sowohl des Güterverkehrs als auch des Schwerverkehrs (hierzu zählen auch Busverkehre) ermittelt. Die Steigungsverhältnisse in der betreffenden Straße gingen ebenfalls in die überschlägige Berechnung der benannten Lärmpegel ein. Die Schaltvorgänge der Lkw in Höhe des Wohnhauses des Petenten können allerdings nicht berücksichtigt werden. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zwar wird die Verkehrsbelastung nach den Verkehrsprognosen im hier interessierenden Bereich ansteigen. Diese fällt jedoch nicht so hoch aus, dass sich daraus eine wesentliche Änderung des Lärmpegels ergeben wird. Dagegen sprechen bereits geplante weitere Straßenausbaumaßnahmen, die zu einer Verkehrsverlagerung führen werden.

Die Lärmkartierungen für den hier interessierenden Bereich lassen nicht erkennen, dass auf Basis der vorliegenden Daten im Wohnbereich des Petenten nach dem ermittelten Lärmpegel für den Nachtbereich Lärmsanierungsmaßnahmen notwendig sind. Aufgrund der geltenden Vorschriften und angesichts der Gesamtlärmsituation im Ballungsraum Bremen besteht gegenwärtig kein Rechtsanspruch auf eine Lärmschutzwand. Eine Änderung könnte sich allerdings ergeben, wenn Daten über den Schienenlärm beziehungsweise Gewerbelärm auf dem angrenzenden Stadtgebiet vorliegen und es zu einer weiteren Erhöhung des berechneten Gesamtlärmpegels im Bereich des Wohnhauses des Petenten kommen sollte.

Soweit der Petent Belastungen durch Feinstaub und andere Luftschadstoffe rügt, sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf. Die festgestellten Belastungen liegen nach den Informationen des Ausschusses nicht im kritischen Bereich.

Im Hinblick auf die vom Petenten gerügten Verstöße gegen das Nachtfahrverbot wird die Vorsitzende des Petitionsausschusses den Senator für Inneres und Sport bitten, im hier interessierenden Bereich verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Eingabe-Nr.: S 17/32

Gegenstand: Kündigung eines Mietvertrages

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Kündigung des Mietverhältnisses für eine ehemalige Dienstwohnung. Er verweist darauf, für ihn stelle ein Auszug eine besondere Härte dar. Die Wohnung sei sein Zuhause und mit vielen Erinnerungen verbunden. Auch habe er in der Vergangenheit seine Arbeitskraft zuverlässig für Land und Stadt Bremen eingesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist nicht in der Lage, das Begehren des Petenten zu unterstützen. Zum einen handelt es sich hier um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen dem Petenten und seinem Vermieter, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Zum anderen ist es für den Petitionsausschuss auch nachvollziehbar, dass der Petent die ehemalige Dienstwohnung verlassen muss. Insofern bezieht sich der Ausschuss auf die Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen, die dem Petenten vorliegt.

Eingabe-Nr.: S 16/41

Gegenstand: Übernahme rückständiger Miete

Begründung: Der Petent begehrt die Übernahme rückständiger Mieten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten und Vertreter der Verwaltung angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat den vorgetragenen Sachverhalt intensiv überprüft. Die Ablehnung der Übernahme der Mietschulden des Petenten erscheint dem Ausschuss richtig und nachvollziehbar. Er kann auch kein fehlerhaftes Verhalten der Behördenmitarbeiterinnen feststellen.

Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Demnach ist bei drohender Obdachlosigkeit grundsätzlich Hilfe zu gewähren. Allerdings kann in Ausnahmefällen, in denen beispielsweise keine Hilfe zur Selbsthilfe zu erkennen ist, trotz der zentralen Bedeutung der Wohnraumsicherung die Hilfe versagt werden. Auch wer es in Missbrauchsfällen von vornherein darauf anlegt, die laufende Miete nicht zu zahlen, obwohl er über eigene Einkünfte verfügt, kann nicht damit rechnen, dass der Träger der Sozialhilfe die Mietschulden übernimmt.

Ein solcher Fall dürfte nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses hier vorliegen. Der Petent hat lediglich die erste Monatsmiete und das halbe Deponat gezahlt. In einem daraufhin von dem Vermieter angestrebten Zwangsräumungsverfahren hat er einem Vergleich zugestimmt, wonach er die laufende Miete zahlen und die Rückstände ratenweise tilgen wollte. Auch im Anschluss daran hat der Petent keine Zahlungen geleistet.

Wegen der Übernahme seiner rückständigen Mietzahlungen hat sich der Petent an das Amt für Soziale Dienste gewandt. Dieses hat eventuelle staatliche Hilfeleistungen davon abhängig gemacht, dass der Petent die fällige Miete zahlte und für die Zukunft die regelmäßige Mietzahlung sicher stellte. Da der Petent dem nicht nachgekommen ist, hat das Amt für Soziale Dienste den Antrag auf Übernahme der Mietrückstände abgelehnt. Zwei Monate später hat es seine Entscheidung noch einmal überprüft und erneut eine mögliche Übernahme der rückständigen Mieten in Aussicht gestellt, wenn der Petent umgehend seine laufende Miete zahlte und eine entsprechende Vereinbarung zur Zahlung der künftigen Mieten mit seinem Arbeitgeber treffe. Auch dem ist der Petent nicht nachgekommen. Dieses Verhalten zeigt sehr deutlich, dass der Petent in keiner Weise gewillt war, an der Behebung seiner Notlage selbst mitzuwirken. Finanziell wäre er nämlich zu diesem Zeitpunkt sehr wohl in der Lage gewesen, seine Miete zu zahlen.

Soweit der Petent vorträgt, die zuständigen Mitarbeiterinnen hätten auf seine E-Mails nicht reagiert, bei persönlichen Vorsprachen habe er niemanden erreicht, ist dies als Schutzbehauptung zu bewerten. Sowohl nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen als auch nach dem Ergebnis der Anhörung durch Mitglieder des Petitionsausschusses hatte der Petent mehrfach Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen. Diese haben ihm sogar unter bestimmten Bedingungen eine Hilfestellung in Aussicht gestellt.

Insgesamt hat der Ausschuss den Eindruck, dass der Petent sich in einer erheblichen Notlage befindet. Zur Behebung der akuten Obdachlosigkeit wurden dem Petenten mehrere Angebote gemacht, die er ausgeschlagen hat. Insoweit muss die Behörde prüfen, welche weiteren Möglichkeiten sie hat, um dem Petenten bei der Wohnungssuche behilflich zu sein. Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss den Petenten in seinem abschließenden Schreiben darauf hinweisen, dass es in Bremen Angebote der Sozial- und Schuldnerberatung gibt und ihm nahelegen, diese in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/601

Gegenstand: Duldungsverfügung

Begründung: Der Petent hat erklärt, seine Mandanten hätten sich mittlerweile mit der Bauordnungsbehörde geeinigt. Deshalb hat er die Petition für erledigt erklärt.

Eingabe-Nr.: S 17/22

Gegenstand: Straßenunterhaltung

Begründung: Der Petent bittet, ihm Auskunft darüber zu erteilen, ob Straßenbaumaßnahmen in Bremen koordiniert werden.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat in seiner Stellungnahme die Frage des Petenten umfassend beantwortet. Ergänzende Ausführungen hat der Petent nach Übersendung der Stellungnahme nicht gemacht. Damit war das Petitionsverfahren abzuschließen.

